



BEITRAGS- UND ENTGELTORDNUNG 2025

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Segler-Club Gothia e.V. am 08. Dezember 2024 beschlossen und tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Sie regelt gem. § 8 Nr. 4 der Vereinssatzung die Pflichten von Mitgliedern und Probemitgliedern zur Entrichtung von Beiträgen und sonstigen Entgelten (**Erläuterungen auf Seite 2**).

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Zahlungsverpflichtungen von (Probe-)Mitgliedern beschließen.

Für Probemitglieder wird mit Aufnahme als ordentliches Mitglied ein einmaliger, im Rahmen einer bestehenden Gemeinschaftsmitgliedschaft nur einmal zu entrichtender, Aufnahmebeitrag i.H.v. 500 € fällig.

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge (Beitragsrelevante Veränderungen der Lebensumstände sind dem Vorstand mitzuteilen.)

	Form der Mitgliedschaft	Vereinsbeitrag	Verbandsbeitrag ⁸ p.P.	Gesamt	Arbeitsdienst in Std p.P.; je Stunde 50 € ⁹
a)	Ordentliches Mitglied (OM)	400,00 €	33,00 €	433,00 €	12
b)	Ehrenmitglied	0,00 €	33,00 €	33,00 €	0
c)	Jugendmitglied ²	100,00 €	15,70 €	115,70 €	0
d)	Fördermitglied ³	100,00 €	33,00 €	133,00 €	0
Ermäßigungsformen OM					
e)	Junioren U27 ⁴	100,00 €	33,00 €	133,00 €	12
f)	Ü65 Einzelmitglied ohne Boot (auf Antrag) ⁴	260,00 €	33,00 €	293,00 €	6
g)	Ab 2 Personen in Lebensgemeinschaft ⁵	500,00 € je Gemeinschaft	33,00 €/15,70 €	Entspr. der Zusammensetzung	6
h)	Ab 2 Personen in Eigentums-gemeinschaft ⁵	250,00 € je Mitglied	33,00 €/15,70 €	Entspr. der Zusammensetzung	6
i)	Probemitglieder OM / ermäßigte OM ¹	jeweils äquivalent + einmalig 500 €	33,00 €	jeweils äquivalent	Jeweils äquivalent
j)	Bestandsschutz (auf Antrag) ⁶	260,00 €/100,00 €	33,00 €	293,00 €/133,00 €	0
k)	Ruhende Mitgliedschaft ⁷	30,00 €	33,00 €	63,00 €	0

Für alle (Probe-)Mitglieder (auch ermäßigt), bei denen die Beitragstabelle Arbeitsdienst ausweist, ist die Verpflichtung zu dessen Leistung in der jeweiligen Höhe Beitragsbestandteil und wird je Arbeitsdienststunde mit 50 EUR in Rechnung gestellt. **Die Ableistung des Arbeitsdienstes kann zwischen dem 01.12. des Vorjahres und dem 30.11. des Kalenderjahres erbracht werden.** Alternativ werden je nicht geleisteter Arbeitsdienststunde **50,00 EUR zum 30.11. des Kalenderjahres** fällig. **Alle sonstigen Beiträge und Entgelte sind zum 30.06. des Kalenderjahres in voller Höhe fällig.** Bei unterjährigem Beginn, Änderung oder Ende der Mitgliedschaft erfolgt eine anteilige Berechnung nur für Vereinsbeitrag, Arbeitsdienst und Boots-liegeplatz pro angefangenem Monat. Anträge auf Änderung der Mitgliedschaft bzw. der Beitragsermäßigung werden grundsätzlich nur mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres bewilligt.

2. Zusätzlich zu leistende Entgelte (inkl. jeweils gültigem Mehrwertsteuersatz)

a)	Miete Wasserliegeplatz (Segelboot) ¹⁰	35,00 €/m ² /anno
b)	Miete Wasserliegeplatz (Motorboot) ¹⁰	40,00 €/m ² /anno
c)	Miete Landliegeplatz ¹⁰	28,00 €/m ² /anno
d)	Miete Trailerstellplatz ¹¹	80,00 €/anno
e)	Miete Trailerstellplatz extra groß ¹¹	120,00 €/anno
f)	Schrankmiete	48,00 €/anno
g)	Mobilkrannutzung (Ermessen des Ressorts Hafen)	150,00 €/Einsatz

3. Mahnkosten (siehe Satzung und anwendbare Gesetze, insb. §§ 286, 288 BGB)

a)	Mahnkosten pro Mahnung	5 € je Mahnung
b)	Verzugszinsen gem. BGB §288	z.Zt. 5% über Basiszinssatz

4. Klarstellung zu Umlagen

Die Begrenzung von Umlagen nach § 8 Nr. 5 der Satzung auf die Höhe eines Jahresbeitrages bezieht sich nur auf den je Mitglied bzw. je Gemeinschaftsmitgliedschaft zu zahlenden Vereinsbeitrag nach Spalte 3 der Beitragstabelle unter Seite 1 Punkt 1 dieser Ordnung.

(1) Probemitglieder

Wer OM werden möchte, wird zunächst für zwei Jahre Probemitglied. Die Beiträge richten sich äquivalent nach denen für ermäßigte / nicht ermäßigte OM.

(2) Jugendmitglieder

Als Jugendmitglieder gelten Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres (KJ), in dem sie 18 Jahre alt werden. Sie werden anschließend automatisch OM.

(3) Fördermitglieder

Fördermitglieder haben bis auf die Beitragszahlungspflicht keine satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

(4) Ermäßigungsformen OM Einzelmitgliedschaft

Für einzelne OM können folgende Ermäßigungen bestehen: e) für Junioren bis zum Ende des KJ, in dem sie 27 Jahre alt werden; f) für Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres auf Antrag (nicht möglich für Mitglieder mit Bootsliegeplatz oder Mitglieder einer Lebensgemeinschaft).

(5) Ermäßigungsformen Gemeinschaft

Die Gemeinschaftsmitgliedschaft ist ein Modell zur Beitragsreduzierung für Lebens- und Eigentumsgemeinschaften. Die Form der Mitgliedschaft der Einzelpersonen und somit auch der Verbandsbeitrag und der Arbeitsdienst bleiben hiervon unberührt (z.B. Jugend- oder Ehrenmitglied). Fördermitglieder können in der Regel nicht Mitglied in einer Gemeinschaftsmitgliedschaft sein.

Als Mitglieder in einer Lebensgemeinschaft zählen Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, sowie alle Mitglieder in einer Familie, die in derselben häuslichen Gemeinschaft leben und an derselben Anschrift amtlich gemeldet sind. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft bzw. Meldeanschrift beschließen. Als Mitglieder in einer Eigentumsgemeinschaft zählen auf Antrag maximal 10 Mitglieder, die wesentliche Eigentumsanteile an ein und demselben Boot haben (geeigneter Nachweis erforderlich, z.B. Kaufvertrag, Bootsschein, Gemeinschaftsvertrag). Mitglieder der Eigentumsgemeinschaft können keinen zusätzlichen Bootsliegeplatz mieten.

Lebensgemeinschaften haben ein Mitglied für den Rechnungsempfang von Beiträgen und Entgelten zu benennen, Eigentumsgemeinschaften entsprechend für den Rechnungsempfang der bootsbezogenen Beiträge und Entgelte. Gemeinsam in Rechnung gestellte Beiträge und Entgelte von Mitgliedern in Gemeinschaftsmitgliedschaft werden je Mitglied berechnet, dem benannten Mitglied gesammelt in Rechnung gestellt und sind gesamtschuldnerisch auszugleichen.

(6) Bestandsschutz

Bisherige außerordentliche und Familienmitglieder (bis zur Satzungsreform 2024) können beim Vorstand Bestandsschutz beantragen. In diesem Fall leisten sie weiterhin keinen Arbeitsdienst und zahlen nach der neuen Beitragsordnung den Beitrag einer betragsmäßig entsprechenden Ermäßigungskategorie. Wird diese angepasst, passen sich auch die Beiträge mit Bestandsschutz an. Relevante Beispiele:

Bisheriger Status	Bisheriger Beitrag	Neuer Status	Neuer Beitrag
ao Mitglieder	259,00 €	OM, Beitrag wie f)	260,00 €
Förderm. Fam	96,00 €	OM, Beitrag wie d)	100,00 €

Mitglieder einer Gemeinschaftsmitgliedschaft mit Bestandsschutz behalten diesen, auch wenn die Gemeinschaftsmitgliedschaft später aufgelöst wird. Für den Beitrag gelten die Regelungen zur Gemeinschaftsmitgliedschaft für deren Dauer.

(7) Ruhende Mitgliedschaft

Ruhende Mitglieder sind Mitglieder des SC Gothia, deren Rechte und Pflichten vorübergehend ruhen. Sie bleiben weiter über den LSB versichert.

(8) Verbandsbeiträge

Der Verein führt für jedes Mitglied und Probemitglied Beiträge an Dachverbände (BSV, DSV, LSB) ab. Diese Beiträge werden ohne Aufschläge an die Mitglieder weiterbelastet. Bei Änderungen von Verbandsbeiträgen passt sich die Beitragsverpflichtung der Mitglieder entsprechend an, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung durch die Mitglieder bedarf.

(9) Arbeitsdienst

Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied wird jährlich mit 12 Stunden Arbeitsdienst zu je 50,00 € belastet. Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres leisten nicht mehr als 6 Stunden Arbeitsdienst.

Gegen Vorlage entsprechender Nachweise bis spätestens 30. November des Jahres werden die geleisteten Arbeitsdienststunden wieder gutgeschrieben. Je Mitglied bzw. je Gemeinschaftsmitgliedschaft sind davon genau drei Arbeitsdienststunden im Rahmen von zwei Pflicht-Arbeitsdiensten zu erbringen, die je einmal im Frühjahr und im Herbst (nach dem Ab- bzw. vor dem Aufslippen) stattfinden. Diese drei Arbeitsdienststunden können nicht anderweitig erbracht werden, es können aber auch nur max. drei Stunden p.a. im Rahmen dieser Pflicht-Arbeitsdienste erbracht werden. Die aktive Mitarbeit beim Auf- und Abslippen ist allgemeine Verpflichtung für alle Mitglieder mit Bootsliegeplatz und wird nicht auf die individuelle Arbeitsdienstverpflichtung angerechnet.

Mitglieder des Vorstands und die Obleute erfüllen ihre Arbeitsdienstpflcht durch Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Mitglieder, die durch Beschluss schon vor dem 01.01.2024 von der Arbeitsdienstpflcht befreit waren, bleiben dies weiterhin. Der Vorstand kann ein System zur Honorierung unterschiedlich schwerer bzw. qualifizierter Arbeiten beschließen.

(10) Bootsliegeplätze

Abrechnungsgrundlage ist die Fläche (Länge x Breite) des Bootes, für das ein Liegeplatz in Anspruch genommen wird.

Die Liegeplatzmiete beinhaltet die Nutzung bestimmter technischer Geräte (Schwenkkran, Slipanlage, Kärcher, etc.), Strom und Wasserentnahme im üblichen Rahmen, sowie anteilig die vom Verein abzuführende Wasserpacht und die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Mieten für Bootsliegeplätze sind Jahresmieten. Dies gilt auch für Mitglieder mit Wasserliegeplatz, deren Boote im Winter an Land liegen. Entfällt eine Lagerung des Bootes nach dem Aufslippen bis zum Abslippen, werden auf Antrag 5/12 der Jahresmiete erstattet, im umgekehrten Fall werden 7/12 der Jahresmiete erstattet.

Mitgliedern mit Wasserliegeplatz in der Wintersaison (November bis März) wird auf Antrag gestattet, die Liegeplatzmiete je nach Inanspruchnahme des Liegeplatzes für einzelne Monate zu entrichten. Ein Bootsliegeplatz kann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden. Die Miete für Bootsliegeplätze von Jugendmitgliedern legt die Jugendabteilung fest.

(11) Trailerstellplatz

Für Trailer, die in den Sommermonaten (April bis Oktober) für insgesamt mehr als zwei Monate auf dem Clubgrundstück abgestellt werden, wird ein Entgelt in Höhe von pauschal 80,00 € bzw. 120,00 € fällig, sofern darauf kein Boot gelagert wird, für das bereits Landliegeplatzmiete entrichtet wird.

Entgelte für Trailer von Jugendbooten regelt die Jugendabteilung.